



Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e. V.

Satzung

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der im Jahre 1864 gegründete Verein führt den Namen Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e. V. mit Sitz in Hilden.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 30175 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck

§ 2

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit sowie der Jugendarbeit.
- (2) Alle parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.
- (4) Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinderschutz – durchzuführen.

Gemeinnützigkeit

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Verbandsmitgliedschaften

§ 4

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsporverband Hilden e. V. sowie in allen notwendigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein und die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadtsporverbandes Hilden e. V. als verbindlich an.



Mitgliedschaft/Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (3) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (6) Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (8) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (9) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (10) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (11) Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
- (13) Dazu zählen insbesondere:
 - a. Änderungen der Anschrift,
 - b. Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung oder des Studiums, Rentenbescheid etc.),
 - c. Änderung der Bankverbindung,
 - d. Änderung der E-Mail-Adresse.
- (14) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
- (15) Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Arten der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeiträge

§ 6

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern,
 - d. Sondermitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag, der aus dem Vereinsbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag für das gewählte Sportangebot besteht, zu entrichten.
- (3) Zudem erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr beim Eintritt in den Verein.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.



- (5) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote mindestens einer Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (6) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- (7) Eine passive Mitgliedschaft in der Abteilung HAT fit ist ausgeschlossen.
- (8) Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (9) Passive Mitglieder entrichten einen sogenannten passiven Mitgliedsbeitrag.
- (10) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (11) Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (12) Ehrenmitglieder werden nach 50 Jahren bestehender Mitgliedschaft oder durch besondere Verdienste für den Verein durch den Turnrat ernannt.
- (13) Ehrenmitglieder dürfen sämtliche Angebote der Abteilungen nutzen.
- (14) Sondermitglieder sind Beschäftigte, der Vorstand und die Mitglieder des Turnrats der Hildener AT.
- (15) Sondermitglieder zahlen den passiven Mitgliedsbeitrag und können das Angebot einer Abteilung nutzen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins.
- (3) Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im HAT fit läuft zunächst sechs Monate und ist nach Ablauf dieser Zeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.
- (5) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (6) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand insbesondere dann beantragt werden:
 - a. wenn drei Monate keine Beiträge bezahlt werden,
 - b. wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere gegen Zweckbestimmung des Vereins,
 - c. wegen Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d. wegen Nichtbefolgen der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - e. wegen extremistischer Äußerungen,
 - f. wegen grob unsportlichen Verhaltens,
 - g. wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- (8) Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- (9) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (10) Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den ggfls. eingegangenen Antrag zu entscheiden.
- (11) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
- (12) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 8

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (2) Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.
- (4) Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Vereinsorgane

§ 9

- (1) Die Vereinsorgane des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand (nach § 26 BGB),
 3. der Turnrat.

Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung sollte mindestens alljährlich bis spätestens 30.04. eines Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Außerordentliche Versammlungen oder Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche Versammlung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Alle Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens vier Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung durch Aushang am schwarzen Brett der Geschäftsstelle der HAT sowie des HAT fit, auf der Homepage der Hildener AT und per E-Mail.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung werden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang am schwarzen Brett der Geschäftsstelle der HAT sowie des HAT fit, auf der Homepage der Hildener AT und per E-Mail bekanntgegeben.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (10) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



(14) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Abberufung des Vorstandes,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f. Bestätigung der Neufestsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren; dies gilt nicht für abteilungsbezogene Zusatzbeiträge,
- g. Entgegennahme des Haushaltsplanes durch den Vorstand,
- h. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- i. Satzungsänderungen,
- j. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- k. Beschlussfassung über eine Erhöhung der bereits eingetragenen Grundschulden,
- l. Beschlussfassung von eingereichten Anträgen.

(15) Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder, die notfalls schriftlich einzuholen ist.

(16) Das Ergebnis der schriftlichen Befragung ist innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Versammlung einer zweiten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Vorstand

§ 11

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Vorstand Sport und dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, welche grundsätzlich ehrenamtlich erfolgt.
- (3) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Wahl erfolgt einzeln.
- (10) Die Wahlen zum Vorstand haben Gültigkeit bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers, Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder bis zur Amtsniederlegung.
- (11) Im Wechsel werden der 1. Vorsitzende mit dem Geschäftsführer und der 2. Vorsitzende mit dem Vorstand Sport und dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing gewählt.
- (12) Liegt je Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
- (13) Liegen jedoch mehrere Wahlvorschläge je Amt vor, so erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel.



- (14) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11a

- (1) Vorstandsmitgliedern kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG bzw. nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgezahlt werden.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand i. S. d. § 11 dieser Satzung.
- (3) Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (4) Ferner besteht die Möglichkeit, den ehrenamtlich Tätigen Aufwendungen gemäß § 670 BGB (Fahrkosten und Reisekosten) zu erstatten, die durch die Ausübung des Ehrenamtes entstehen und die konkret nachgewiesen werden müssen.
- (5) Die oben genannten Regelungen gelten auch für Beauftragte des Vereins, die ehrenamtliche Aufgaben des Vereins wahrnehmen ohne Vereinsorgan zu sein.

Turnrat

§ 12

- (1) Der Turnrat setzt sich zusammen aus
- a. dem Vorstand,
 - b. den Abteilungsleitern,
 - c. dem 1. und 2. Jugendvorsitzenden,
 - d. und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Turnrat tagt in der Regel vier Mal im Jahr und wird vom Vorstand Sport einberufen.
- (3) Der Turnrat ist kommunikatives Bindeglied zwischen Mitgliedern und Vorstand und wählt den 1. und 2. Jugendvorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Turnratsmitglieder.
- (4) Hat eine Person zwei Ämter im Turnrat inne, erhält diese Person nur eine Stimme.
- (5) Die Aufgaben des Turnrates sind außerdem:
- a. Beantragung eines Vereinsausschlusses von Mitgliedern,
 - b. Beschluss über Änderungen der Jugendordnung bzw. der Anlage der Jugendordnung,
 - c. Wahl der Beisitzer,
 - d. Wahl des Sportlers bzw. der Mannschaft des Jahres der Hildener AT,
 - e. Beratung und Unterstützung des Vorstands,
 - f. Mitbestimmung bei der sportlichen Ausrichtung des Vereins,
 - g. Berufung eines Ehrenmitglieds.

Abteilungen

§ 13

- (1) Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen, die aus verschiedenen Sportangeboten bestehen können.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann die Gründung und die Schließung von Abteilungen beschließen.
- (4) Die aktuellen Abteilungen sind der Anlage 1 der jeweils gültigen Satzung zu entnehmen.



- (5) Die Wahlen der Abteilungsleiter erfolgen alle zwei Jahre auf einer Abteilungsversammlung spätestens bis zum 31. März eines ungeraden Kalenderjahres.
- (6) Wahlberechtigt sind Abteilungsmitglieder ab 16 Jahren oder Mitglieder ab 14 Jahren, wenn die Abteilung zu mindestens zwei Drittel aus minderjährigen Mitgliedern besteht.
- (7) Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.
- (8) Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (9) Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
- (10) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter aus schwerwiegenden Gründen durch Beschluss abberufen.
- (11) Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (12) Nach Rücktritt eines Abteilungsleiters muss binnen drei Monaten eine Neuwahl eines Abteilungsleiters durchgeführt werden.
- (13) Findet keine Wahl statt, ist der Vorstand berechtigt, eine Abteilungsversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Abteilungsleiters durchzuführen.
- (14) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

Kassenprüfer

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Turnrat angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird.
- (3) Die Wiederwahl für eine oder weitere Amtszeiten ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich stichprobenartig die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (5) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (6) Die Kassenprüfer beantragen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

Vereinsordnungen

§ 15

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand berechtigt durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitrags- & Gebührenordnung,
 - b. Finanzordnung,
 - c. Geschäftsordnung des Vorstands,
 - d. Betriebsordnung für Angestellte des Vereins.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Haftung des Vereins

§ 16

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung zurzeit 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Datenschutz

§ 17

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Auflösung, Fusion des Vereins

§ 18

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gültigkeit der Satzung

§ 19

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

